

Vergnügungssteuersatzung Moritzburg

Satzung

der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 30.05.1995, durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2001 Beschluss-Nummer 95-10-2001 – Euroanpassungssatzung – geändert Der Gemeinderat hat auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 01. Mai 1993 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) die folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Moritzburg erhebt Vergnügungssteuer für folgende im Gemeindegebiet veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, (u.a. Zirkusveranstaltungen)
- (3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.85 / BGBl. I. S 425) freigegeben worden sind;
- (4) Lichtspielveranstaltungen
- (5) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen
- (6) das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;

(7) Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbemäßig ausführen und der Veranstalter keine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation ist.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

- (1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und die Spende mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde sowie
- (2) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufstüchtigkeit oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei Geräten der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

Vergnügungssteuersatzung Moritzburg

- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beiträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Drittel zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu Kontrollzwecken zu belassen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten zur Kontrolle vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Ordnungsmäßigkeit der Eintrittskarten ist auf einem Nachweisblatt zu bestätigen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten steuerpflichtiger Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- (1) 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 15 v. H.
- (2) 2. bei Filmvorführungen (§ 1 abs. 3) 20 v. H.
- (3) 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) 20 v. H.

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen

Vergnügungssteuersatzung Moritzburg

Karten, die gegen Erstattung zurückgegeben worden sind.

- (4) Soweit die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeiten je Gerät bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen ab 30.05.1995 35,00 Euro
- (2) Musikautomaten je Musikautomat 7,50 Euro
- (3) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen ab 30.05.1995 12,50 Euro
- (4) für jeden Kriegsspielautomaten 150,00 Euro
- (5) Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. 1.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird zu den im Abgabebescheid festgesetzten Terminen fällig.
- (3) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne § 1 Nr. 5 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Geräts oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der

Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 1 Nr. 5 genannten Apparates und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn
- die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 - sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,35 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich
- um 25 v. H. bei Tanzbelustigungen, Kostümfeten und Maskenbällen sowie wenn ein Unkostenbeitrag oder eine Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird;
 - um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang besteht.

Vergnügungssteuersatzung Moritzburg

- c. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 25 v. H. des in Abs. 3 festgesetzten Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer beträgt 15 v. H. der Roheinnahme.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Ist die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 unverhältnismäßig schwer durchzuführen, so kann sie pauschalisiert werden.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten und Entstehung der Steuer

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktagen vorher anzumelden. Die Gemeinde kann im Einzelfall andere Anmeldefristen festlegen.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Die Gemeinde kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steuervoranmeldung)

- (5) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 9 entsteht die Steuerschuld am 01.01. jeden Jahres, bei einer Aufstellung während des Jahres am 01. des Monats der Aufstellung.

§ 14 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet scheint.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moritzburg, den 30.05.1995

Dr. Timmler

Bürgermeister

Ergänzung

der Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 30.05.1999

§ 15 ändert sich in § 16

§ 15 neu

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer der Pflichten nach § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens Euro bis Euro geahndet werden.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moritzburg, den 30.04.1996

Dr. Timmler

Bürgermeister